

Die Vergeltung des David gegen Goliath



Gerhard ULRICH

Dieses Buch (39 Seiten) bezweckt, in den Annalen 2000 bis 2016 historische Fingerabdrücke zu hinterlassen:

Im 2000 hat der Verfasser dieses Buches die Bürgerinitiative AUFRUF ANS VOLK gegründet, welche das Ziel verfolgte, gewaltlos das hoffnungslos entartete Justizsystem zu sanieren.

Ab 2006 – damals zählte die Bewegung etwa 1000 Anhänger – wurde sie im Laufe mehrere Schauprozesse massakriert, denn die Juristen waren nicht fähig, die Kritik zu ertragen oder gar sich selbst oder ihr System in Frage zu stellen.

Die gegen die Aktivisten verhängten Strafen waren totaler Verhältnisblödsinn: insgesamt 111 Monate Gefängnis unbedingt, wovon 48 Monate = 4 Jahre für seinen Gründer/Präsidenten, 21 Monate für Marc-Etienne BURDET, und 6 weitere wurden mit bedingten Gefängnisstrafen belegt + Bussen/Gerichtskosten für andere.

Um des 10. Jahrestages des ersten Schauprozesses zu gedenken, welcher mit dem Urteil WINZAP vom 24.11.06 geendet hat, stösst der Verfasser (der David) seinen Revisionsantrag gegen dieses Schmierenskomödien-Verfahren an. Er klagt strafrechtlich den Waadtländer «Oberrichter» Pierre-Henri WINZAP (den Goliath) und 13 seiner Handlanger an, einschliesslich 3 «Staatsanwälte», darunter den Waadtländer Generalstaatsanwalt Eric COTTIER, 4 Waadtländer «Oberrichter», 4 «Bundesrichter» und einen «Richter» am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Nach 16 Jahren der Verhöhnung entlarvt der Verfasser das Schweizerische Bundesgericht und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Lug- und Trug-Instanzen.

Der Waadtländer Justizapparat hat ihn gesetzeswidrig mit einem Geheimverfahren zensurierte (Methode der Inquisition), weshalb der Verfasser denselben heute in corpore in den Ausstand schickt. Er regt an, Historiker sollten die Untersuchung führen.

Morges, September 2016

Gerhard ULRICH

Guten Tag,

Dieses Buch (39 Seiten) bezweckt, Spuren der Bürgerinitiative AUFRUF ANS VOLK in den Annalen 2000 – 2016 zu hinterlassen- der Vereinigung von Justizopfern, die den Mut und das Verdienst haben, gewaltlos die Sanierung des hoffnungslos entarteten Justizsystems anzustreben.

Dieses Werk ist auf Französisch und Englisch übersetzt.

Um seinen Druck zu finanzieren, und es so in den Bibliotheken platzieren zu können, appelliere ich an den Leser, mit einer Spende mitzumachen, um dieses Ziel zu verwirklichen.

Hier die Koordinaten:

Verlag Samizdat c/o Gerhard ULRICH

Avenue de Lonay 17

CH-1110 Morges

0041 21 801 22 88 - catharsisgu@gmail.com

Postscheckkonto: 31-638688-3 IBAN CH65 0900 0000 3163 8688 3

Um später das Buch zu drucken, waren gewisse Usanzen zu respektieren. Deshalb gibt es leere Seiten und der Text beginnt erst ab Seite 3.

Danke für Ihr Verständnis.

Gerhard ULRICH

Die Vergeltung des David gegen Goliath

ISBN Nr

September 2016

Gedruckt durch

Verlag : Samizdat

Postscheckkonto: 31-638688-3

Spenden, den Kampf zur Sanierung des Justizapparate fortzuführen
sind willkommen.

e-mail-Adresse des Verfassers: catharsis.gu@gmail.com

Verfasser: Gerhard ULRICH

Avenue de Lonay 17

CH-1110 Morges

0041 21 801 22 88

Original in Französisch. Auf Deutsch und Englisch übersetzt.

Verkaufspreis: CHF 20.- auf USB-Stick

Inhalt

Kapitel	Seite
Revisionsantrag	7
Der Goliath des Justizsystems: Pierre-Henri WINZAP	11
Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte: eine Fata Morgana	25

Revisionsantrag

-1 -

Gerhard ULRICH

Avenue de Lonay 17

CH-1110 Morges

0041 21 801 22 88

Morges, den 05.10.16

Herrn **Jean-François MEYLAN**

Obergerichtspräsident VD

Route du Signal 8

1014 Lausanne

cc. Buchdeckel, ohne Beilagen:

An alle Bundesräte und deren Ehegatten; an den Bundeskanzler, Walter TURNHERR

Michael LAUBER, Generalbundesanwalt

Nicoletta DELLA VALLE, Direktorin FedPol

Daniel KIPFER FASCIATI, Bundesstrafgerichtspräsident

An die Dekane der Geschichtsfakultäten/Universitäten Lausanne, Genf, Freiburg, Neuenburg, Bern

An alle Waadtländer Grossräte und Schweizer Bundesparlamentarier

An alle Mitglieder des Europarates - An wen es betreffen mag

Revisionsantrag des Urteils WINZAP vom 24.11.06

Rehabilitierung des AUFRUF's 'ANS VOLK

Strafklage gegen Pierre-Henri WINZAP und seine Helfershelfers

Ausstandsbegehren

Guten Tag Herr Obergerichtspräsident,

Wegen der Kritik an Ihrer Juristenzunft habt Ihr mich mit 12 Strafprozessen überzogen und mich 4 Jahre eingekerkert. Demnächst feiern wir den Jahrestag des ersten Schauprozesses des AUFRUF's ANS VOLK. Unser Ziel war es, gewaltlos das hoffnungslos entartete Gerichtswesen zu sanieren.

Es ist festzuhalten, dass das Durchlaufen der Waadtländer Kerker so etwas wie post-universitäre Studien waren, die meine Kenntnisse über Eure Tyrannei vervollständigt haben. Nichtsdestoweniger ist aber jetzt die Zeit herangereift, den AUFRUF ANS VOLK und natürlich auch dessen Gründer/Präsidenten Gerhard ULRICH zu rehabilitieren. Meine damaligen Mitstreiter lesen mich in Kopie und sind eingeladen, meinem Beispiel zu folgen. Es ist nichts wie logisch, mit einem Revisionsantrag des ersten Prozess-Spektakels zu beginnen. Hier meine Beründung:

Das Urteil WINZAP PE01.027095-JAN/EMM/PW vom 24.11.06 ist ein gigantischer Prozessbetrug - Rechtsverweigerungen – Verweigerung einer wirksamen Verteidigung – Unterlassung des beantragten Zeugenaufufes, – Unterschlagung formeller Belastungsbeweise – Entscheide durch parteiische Richter (Kläger) – Verurteilung für nicht begangene Delikte. Es handelt sich um eine Urkundenfälschung. Siehe untenstehende Ausführungen. Die Beweise befinden sich in der, in Ihren Archiven aufbewahrten Gerichtsakte. Sollten inzwischen gewisse Aktenstücke verschwunden sein, so werde ich sehr gerne diese ersetzen.

Die aufgezählten Gesetzesbrüche bedeuten, dass das Verfahren eine Schmierkomödie war und dass die Bestimmungen der Schweizerischen Bundesverfassung, d.h. Artikel 5.2 (öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit) und 5.3 (Treu und Glauben) massiv verletzt worden sind.

Die übergeordneten Instanzen haben einfach die Lügen von WINZAP als Verfahrenswahrheiten übernommen, und logen ihrerseits, ohne irgendwelche Nachprüfungen anzustellen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat meine Klage nicht einmal gelesen (siehe weiter unten) wie er das in 90 bis 98 % der unterbreiteten Anträge tut, denn er hat den Entscheid nicht begründet, wie die Konvention das zwingend vorschreibt.

Dieses Prozedere wiederholt sich nicht nur häufig sondern ist System. Siehe mein Buch Das Album der Schande, V. Kapitel, in der Beilage. Lügen des Bundesgerichtes verjähren nicht, und mögen sie auch ein halbes Jahrhundert alt sein: Sie bleiben verfassungswidrig, verletzen Artikel 5.3 der Bundesverfassung.

WINZAP ist blind von folgenden 12 meineidigen Beamten unterstützt worden:

[Françoise DESSAUX](#), kantonale «Untersuchungsrichterin» VD, zur «Oberrichterin» befördert

[Yves NICOLET](#), kantonaler «Untersuchungsrichter» VD, zum Bundesanwalt befördert

[Eric MERMOUD](#), Waadtländer Staatsanwalt

[Georges BORER](#), beisitzender «Richter»

[Jean-François VUILLEUMIER](#), beisitzender «Richter»

[Elisabeth VERMEIL](#), beisitzende «Richterin»

[François DE MONTMOLLIN](#), ehemaliger Obergerichtspräsident VD im Ruhestand

[Blaise BATTISTOLO](#), Waadtländer «Oberrichter»

[Christian DENYS](#), Waadtländer «Oberrichter», zum «Bundesrichter» befördert

[Hans WIPRAECHTIGER](#), «Bundesrichter» im Ruhestand

[Dominique FAVRE](#), «Bundesrichter» im Ruhestand

[Michel FERRARI](#), «Bundesrichter» im Ruhestand

[Nebojša VUČINIĆ](#), «Richter» am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Lassen Sie mich wissen, falls ich ihre Adressen beizubringen habe.

Die Fehlbaren haben übrigens die Gefahr sehr wohl begriffen, dass sie eines Tages entlarvt werden könnten, denn sie haben dafür gesorgt, die vormaligen Webseiten des AUFRUF's ANS VOLK zu zensurieren, wo u.a. dieses ganze Verfahren im Detail dokumentiert war. Siehe meine Klage gegen NICOLET

www.swisscorruption.info/index_htm_files/gu_nicolet-d.pdf

*adressiert an **COTTIER** vom 04.10.16 (Komplize der illegalen Zensur).*

Hiermit erhebe ich Strafklage wegen Amtsmissbrauches und Urkundenfälschung etc. gegen die oben erwähnten 14 «Magistrate». Ich begehre in erster Linie an, dass WINZAP wegen Kollusionsgefahr unverzüglich in Untersuchungshaft zu nehmen sei.

Nachstehend meine Zivilansprüche:

Zur Entschädigung der wegen WINZAP zu Unrecht verbüssten 21 Monaten Gefängnis fordere ich die Summe von CHF 1'400'000 Entschädigung (700 Tage x 2'000 CHF). Künftige Revisionsanträge vorbehalten.

Der Waadtländer Staat wird vorerst für diese Entgleisung seines Justizapparates gerade stehen müssen. Es wäre hingegen nicht billig, den Steuerzahler diese Rechnung bezahlen zu lassen. Der Waadtländer Staat wird sich also in einer zweiten Phase an den 14 schuldigen Magistraten schadlos machen, welche den Schaden zu ersetzen haben, indem er ihre Vermögen einzieht, angefangen mit der Beschlagnahme ihrer 2. Säule der Altersvorsorge. Die Rechnung wird durch 14 zu teilen sein, und die Übeltäter werden solidarisch haften.

Ausstandsbegehren des Waadtländer Gerichtsapparates in corpore

*Sie finden in der Beilage eine Kopie meines Ausstandsbegehrens, welches im Rahmen meiner Entdeckung des Geheimdossiers [PE03.0183380-YNT](#) entstanden ist, da jenes dazu gedient hat, mich zu zensurieren. Jenes Ausstandsbegehren ist am 05.10.16 dem Waadtländer Generalstaatsanwalt Eric COTTIER, unterbreitet worden. Damit habe ich die Waadtländer Magistratur gesamtheitlich in den Ausstand geschickt. Die Feindseligkeit der Juristen richtet sich nämlich nicht gegen ein Verfahren, sondern sehr wohl gegen meine Person. **Seien Sie sich bewusst, dass ich nie mehr akzeptieren werde, an einem Ihrer Spektakel teilzunehmen.** Ich würde passiven Widerstand entgegen setzen.*

Angesichts der Unfähigkeit Ihrer Zunft, begangene Fehler einzusehen und zu korrigieren, stellt sich nun die Frage, wer über den vorliegenden Revisionsantrag zu entscheiden hat. Der mangelnde Wille der Parlamentarier, ihrer verfassungsmässigen Pflicht nachzukommen und Euch zu überwachen ist notorisch. Unter diesen Umständen schlage ich vor, der Waadtländer Grossrat beauftrage ein Historikerteam, z.B. zusammengesetzt aus je einem Studenten der Geschichtsfakultäten der Universitäten von Lausanne, Genf, Freiburg, Neuenburg und Bern, um eine solche Untersuchung durchzuführen und einen Endbericht abzuliefern.

Zweifellos werden Sie fragen, auf welchem wesentlichen neuen Element ich mich abstütze, um die Kühnheit zu haben, diese Rehabilitation zu beantragen. Es besteht in meiner, nach 16 Jahren Verhöhnung gemachten Entdeckung darin, dass das Schweizerische Bundesgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte systematisch die Schweizerische Bundesverfassung verletzen. Da, wo die ersten Richter absichtlich oder aus Versehen schlechte Arbeit geleistet haben, erfüllen diese Institutionen nicht ihre Überprüfungspflicht. Diese Institutionen haben somit ihre Daseinsberechtigung verwirkt. Siehe mein Buch Das Album der Schande, Kapitel II, V, VI, IX - XI in der Beilage.

Wenn Ihr diesen Antrag beerdigt, so ist Euer Problem keineswegs erledigt. Ich werde nämlich dafür sorgen, dass die Geschichte eines Tages sich Eurer Beschlüsse annimmt, welche sehr vielen ehrlichen Leuten das Leben vergällen. Das ist die Vergeltung des David gegen Goliath.

Hochachtungsvoll

Gerhard ULRICH

PS: Im Dossier PE01.027095-JAN/EMM/PW findet man auch zwei Affären minderer Wichtigkeit, welche seinerzeit vom AUFRUF ANS VOLK angeprangert worden waren und für welche ich mich entschuldigt habe. Es handelt sich um «graue» Fälle (wo beidseitig getrickst worden war) – so in einem Neuenburger Fall, für welchen ich mich vor dem Prozess zurückgezogen hatte, und einen anderen, Freiburger Fall, welcher mich veranlasste, nach dem Prozess meine Verantwortung zu übernehmen und als Präsident des AUFRUF's ANS VOLK zurückzutreten. Im Zuge der künftigen Revision sind für diese zwei Fälle meine strafrechtliche und zivile Verantwortung zu definieren. Ich schätze, dass dies keinen einzigen Tag Gefängnis rechtfertigen wird.

Beilagen:

Meine Bücher Die Vergeltung des David gegen Goliath und Das Album der Schande auf beiliegendem USB-Stick.

Mein Ausstandsbegehren betreffend die Waadtländer Magistratur in corpore vom 05.10.16

Bewertung des Oberrichters VD Pierre-Henri WINZAP

Hoher Waadtländer Beamter; er nennt sich Waadtländer «Oberrichter».

«Arbeitet» im Hermitage-Palast, route du Signal 8, 1014 Lausanne.

Privatadresse:

Avenue du Général-Guisan 21, 1009 Pully

Privattelefon: 021 601 94 00

Zivilstand: unbekannt; lebt mit Anne-Laure PAGES zusammen.



Pierre—Henri WINZAP anlässlich einer Konferenz des GRAAP im Casino von Lausanne am 18.04.2016 – Der Heuchler in Person



Die Anschrift auf dem Briefkasten ist vom Briefträger angebracht worden.
WINZAP verzichtet offenbar aus Geiz auf eine einfache Gravurinschrift.

Aufnahmen der Behausung:



Haus von WINZAP vom Süden her gesehen – wahrscheinlich von den Eltern
ererbtes Eigentum, nur wenige Meter vom Genfersee-Ufer entfernt



Ansicht aus Nordwesten, mit eben noch sichtbarem See

Profil

Ehemaliger Partner des in der Advokatenkanzlei von Christian BETTEX (Bâtonnier - Vorsitzender des Anwaltverbandes VD im 2007)

Anschliessend Gerichtspräsident am Kreisgericht Lausanne.

Im 2009 zum «Oberrichter» befördert, nachdem er den Monsterprozessbetrug des ersten grossen Schauprozesses gegen die Bürgerinitiative AUFRUF ANS VOLK im Oktober/November 2006 verwirklicht hatte.

Der erste grosse Schauprozess gegen den AUFRUF ANS VOLK

Die Bürgerinitiative AUFRUF ANS VOLK war von mir im 2000 gegründet worden und zählte im 2006 etwa 1000 Sympathisanten/Mitglieder. Unser Ziel war die Sanierung des Justizsystems mit gewaltlosen Mitteln. Seit August 2001 hatten sich diverse Strafklagen wegen angeblicher Ehrverletzungen von Juristen angehäuft. Die strafrechtliche «Untersuchung» hatte sich 5 Jahre dahingeschleppt.

Das Tribunal WINZAP hat uns die Ehre angetan, diesen Prozess im grossen Prunkaudienzsaal des Justizgebäudes von Montbenon/Lausanne in Szene zu setzen, das einst als erstes Bundesgerichtsgebäude erstellt worden war. Die Sitzbänke waren mit Sympathisanten, Schaulustigen und Journalisten voll gefüllt – die Atmosphäre im Saal elektrisch aufgeladen. Neun Angeklagte standen dem Substitut des Staatsanwaltes **Eric MERMOUD** gegenüber, wie auch 15 Klägern, davon zwölf Richter oder Advokaten, die ihrerseits von Rechtsanwälten verbeiständet waren. Mit unseren acht amtlichen Verteidigern (tatsächlich waren es nur sieben, da SAAL das Handtuch geworfen hatte) standen wir einer Phalanx von mehr als 20 Juristen gegenüber.

Wenn es nach den Regeln der Rechtsprechung gegangen wäre, hätte dieser Prozess gar nicht stattgefunden. Am 04.10.06, vier Wochen vor Prozessbeginn hatte mein vormaliger Pflichtverteidiger SAAL schriftlich bei WINZAP beantragt, mit Kopie ans Obergericht, von seinem Amt entbunden zu werden. Siehe folgende Seiten.

Brief des Advokaten SAAL vom 04.10.06 mit dem Begehren, seine Verpflichtung als mein Pflichtverteidiger nieder zu legen

BUDIN & ASSOCIES AVOCATS

20, rue Sénebier - Case postale 166 - 1211 Genève 12 - Téléphone +41 22 818 08 08 - Téléfax +41 22 818 08 18
e-mail : urs.saal@budin.ch - www.budin.ch

Genève, le 4 octobre 2006

PIERRE-ANDRÉ BÉGUIN
PATRICK SCHELLENBERG
CAMILLE FROIDEVAUX
PATRICK T. BITTEL
GABRIEL A. BENEZRA
CHRISTIAN GROSJEAN
PHILIPPE BONVIN
URS SAAL
MICHEL D'ALESSANDRI
Lic.sc.éc. HEC

Monsieur le Président du
Tribunal Cantonal
Palais de justice de l'Hermitage
Rte du Signal 8
1014 Lausanne

JEAN DONNET
SILVIA TEVINI DU PASQUIER
Docteur en droit

Par télécopie 021 316 13 28 et pli simple

SYLVIE HOROWITZ-CHALLANDE
INÈS FELDMANN-WYLER
JEAN-CHARLES LOPEZ

Concerne : Mes mandats d'offices
Monsieur Gerhard Ulrich

PASCAL DÉVAUD
LL.M. Georgetown
Admis au Barreau de New York
MALIKA SALEM THÉVENOZ

Monsieur le Président,

PATRICE HUGUENIN
M.B.A., New York University
PHILIPPE BURNAND
LUCIEN FENIELLO
M.B.L., Université de Genève
MARIE-CHRISTINE BALZAN
Lic.sc.éc.

Comme vous le savez, j'ai été commis d'office depuis quelques années maintenant à la défense d'office de Monsieur Gerhard Ulrich (dans son divorce ainsi que diverses procédures pénales).

NICOLAS BEGUIN
PHILIPPE SCHELLENBERG
PATRICIA COURTOIS
Clerc d'avocat breveté

Je viens par la présente requérir d'être relevé de l'ensemble de ces mandats, en raison de divergences d'opinions insurmontables et une confiance totalement disparue entre mon mandant d'office et moi-même.

Conseils
ANDRÉ KAPLUN
STEVEN J. STEIN
(New York)
PIERRE R. MONNEY
ROGER MERKELBACH

La procédure de divorce de M. Ulrich (plus précisément les quelques questions encore en suspens qui sont plus d'ordre techniques que juridiques) ne nécessite par ailleurs pas ou plus l'assistance d'un avocat. De toute manière, Monsieur Ulrich refuse de participer à la procédure.

De plus, les procédures à venir, au-delà d'un certain tapage médiatique et des audiences fleuves devant une cour correctionnelle (bien qu'au regard des infractions retenues, il s'agissait plutôt de matières relevant d'un tribunal de police) ainsi que la présence du Ministère public (probablement également en raison dudit tapage médiatique) ne présentent pas de difficulté particulière nécessitant la présence d'un avocat d'office (il s'agit encore et toujours d'infractions présumées contre l'honneur poursuivies sur plainte, les infractions présumées de contrainte ne reposant strictement sur rien ...).

J'adresse copie par courrier de la présente aux différents juges saisis (en l'état Monsieur le Président du Tribunal de l'arrondissement de Lausanne Philippe Colelough, Monsieur le Président du Tribunal correctionnel de l'arrondissement de Lausanne Pierre Henri Winzap, ainsi que Monsieur le Président du Tribunal d'arrondissement de Vevey Philippe Goermer) pour information ainsi évidemment qu'à Monsieur Ulrich.

En vous remerciant d'accueillir favorablement ma requête, je vous prie de croire, Monsieur le Président, à l'expression de ma haute considération.

Urs Saal, av.

Da darauf vom Tribunal WINZAP überhaupt keine Reaktion kam, stellte ich am 18.10.06 den schriftlichen Antrag, mir einen neuen Pflichtverteidiger zu stellen. Trotz wiederholter Anmahnung quittierte WINZAP meinen Antrag mit einer Rechtsverweigerung. Erst nach Prozessbeginn wollte er mir einen anderen Pflichtverteidiger aufhalsen, den ich nicht kannte, auch kein Vertrauensverhältnis hatte, und mit dem ich den Prozess nicht hatte vorbereiten können. Dies war eine offensichtliche schwere Verletzung des Artikels 6 EMRK, welcher bestimmt, dass ein Angeklagter genügend Zeit zur Verfügung haben muss, sich auf seinen Prozess vorzubereiten. Marc-Etienne BURDET, in ähnlicher Lage, und ich verweigerten deshalb die Teilnahme an diesem Scheinprozess, nachdem wir zu Prozessbeginn erfolglos einen Aufschub gefordert hatten, um uns die notwendige Vorbereitungszeit mit einer wirksamen Verteidigung einzuräumen. A posteriori hat WINZAP die Tatsachen rechtswidrig verdreht. In seinem Urteil behauptete er falsch, ich hätte meinem ehemaligen Pflichtverteidiger den Laufpass gegeben, und das sei ein Rechtsmissbrauch. Das Gegenteil ist erwiesen: SAAL hatte das Handtuch geworfen. WINZAP hat Rechtsmissbrauch begangen.

Diese Winzap-Lüge ist anschliessend von den nachfolgenden Instanzen mittels Kopieren/Einfügen übernommen worden, obwohl ich dagegen stets wieder protestiert hatte.

Das Urteil des Obergerichtes PE01.027095-JAN/EMM/PWI vom 31.08.07 schrieb diese Fälschung fort, ich hätte SAAL als Pflichtverteidiger gefeuert (=

Rechtsmissbrauch) und unterschlug die Tatsache, dass jener um Entbindung von seinem Mandat gebeten hatte. Einzelheiten siehe meine *Memoiren*.

Im Wesentlichen war es unsere vorgesehene Strategie gewesen, nachzuweisen, in zwei Gerichtsaffären die Wahrheit gesagt zu haben. Wer nachweisen kann, sich an die Wahrheit gehalten zu haben, kann nicht wegen Ehrverletzung bestraft werden (Artikel 173, Alinea 2 des Schweizer Strafgesetzbuches).

Beginnen wir mit der Affäre von Danielle RUSSELL.

Am 29.10.06 lancierten wir auf der französischen Version der Empfangsseite unseres Webportals unsere letzte Offensive vor Beginn dieses Scheinprozesses. Wir hatten mit Bedacht den Fall ausgewählt, der den Prozessbetrug von Auge sichtbar machte. Selbstsicher schrieben wir folgenden Titel:

DER ERSTE SCHAUPROZESS GEGEN DEN AUFRUF ANS VOLK PLATZT...

...und der Gegenangriff ist ausgelöst, indem ein haushoher Prozessbetrug angeprangert wird ... der sogar gut sichtbar ist:

Gebäude auf der Parzelle No 37, Etoy vor dem Wiederaufbau

Gebäude auf der Parzelle No 37, Etoy nach dem Wiederaufbau

CANTON DE VAUD
TRIBUNAL ADMINISTRATIF

AC 7476
page 1

ARRET
23 JAN. 1992
sur le recours interjeté par Madame Danielle RUSSELL et Oswald RUSSELL
contre
la décision de la Municipalité d'ETOY, du 8 mars 1991, ayant leur opposition et autorisé Messieurs Jean-François et Pierre SCHWERMANN, heirs de Joseph SCHWERMANN, à démolir un ancien immeuble et à construire un nouveau bâtiment au même emplacement

Statuent à huis clos,
le Tribunal administratif, composé de
M. J.-A. Wyss, juge
A. Chauvy, assesseur
J.-J. Roy de la Tour, assesseur
Greffier: M. P. Girardet, ad hoc

Mit Urteil vom 03.01.92 verbot das Verwaltungsgericht VD den Wiederaufbau des Gebäudes mit einer Überhöhung von 1.5 m (Auszug aus diesem Urteil, Seite 5)

Mit dem Urteil vom 03.03.97 verletzte derselbe Richter Jean-Albert Wyss sein früheres Urteil, und liess dieses Gebäude mit einer Überhöhung von 2 m erstellen!
Fall, der im Detail auf Internet dokumentiert ist:
www.gooleswiss.com/russell
www.swissjustice.net/fr/affaires/vd108_russell/Russell_memoire_09_08_06

Der Justizapparat, der seine eigenen Urteile nicht respektiert, verdient seitens der Bürger keinen Respekt! Folglich anerkennen wir nicht, dass er ermächtigt ist, uns von jenen verurteilen zu lassen, die Officialdelikte zulassen!

4

Diese Fotomontage bildete den Abschluss eines A4-Faltblattes, welches als offener Brief adressiert an den damaligen Nationalratspräsidenten Claude JANIAK an alle eidgenössischen und Waadtländer Politiker per Briefwurfsendung verschickt und an der Côte in grosser Zahl an die Bevölkerung verteilt worden war. Auszug aus der deutschen Version:

Herrn **Claude JANIAK**
Präsident des Nationalrates
Hauptstrasse 104
4102 Binningen

Morges, den 28.10.06

cc: Herrn Jean-Marc SURER, Präsident des Grossen Rates des Kantons Waadt

Der Prozessbetrug, der zu weit gegangen ist

Geehrter Herr Nationalratspräsident,

Am 12.10.06 hat Ihnen unser Vorstandsmitglied Franz DUSS aus St. Gallen seinen Fall der Justizwillkür (der visuell nachgewiesen ist) erklärt und wir haben uns an jenem Tag in Flims GR mit einem Dutzend weiterer Bundesparlamentarier unterhalten. Alle haben uns ermutigt, unseren Kampf weiterzuführen.

Auf Seite 4 finden Sie eine Darstellung eines anderen Prozessbetruges aus dem Kanton Waadt, in den 19 unehrliche Magistratspersonen, miteinbegriffen 3 Bundesrichter verwickelt sind (siehe Liste Seite 3). Um ein Gebäude zu rekonstruieren, das alle Bestimmungen eines rechtmässigen Urteils des Waadtländer Verwaltungsgerichtes umgeht, haben die Protagonisten mehrere Urkundenfälschungen begangen (Einreichen von Plänen nach einem anderen Massstab als angegeben – 1 : 125 anstelle 1 : 100 – und dann Austauschen dieser Pläne nach der Bauausschreibung: Pläne, die überhöhte Dimensionen der Nachbargebäude vortäuschen, damit die erschlichene Überhöhung des geplanten Wiederaufbaus unterschlagen wurde etc.. Diese Delikte sind vom Gemeindepräsidenten Michel ROULET-CHAUVY und unter anderem vom beisitzenden Richter Arnold CHAUVY (Geometer, ehemaliger Präsident des Grossen Rates VD und Schwiegersohn des ehemaligen Kantonsgerichtspräsidenten SCHNETZLER VD) gedeckt worden. Im 1997 konnte die Affäre nicht ans Bundesgericht weitergezogen werden, da der Anwalt der Geschädigten Danielle +Oswald RUSSELL – ehemaliger Advokaturpraktikant beim fehlbaren Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Jean-Albert WYSS – sich strikt geweigert hatte.

Am 21.12.02 hat das Opfer dieses Betrugers eine Strafklage wegen Urkundenfälschung usw. eingereicht. Der «Untersuchungsrichter» **Nicolas CRUCHET** hat vorerst vordergründig ernsthaft ermittelt, und abschliessend die Klage am 02.09.04 mit billigen Vorwänden abzuwürgen. Das Kantonsgericht unter dem Vorsitz des «Kantonsrichters» **François de MONTMOLLIN** hat sodann diesen Willkürentscheid am 05.10.04 bestätigt, gefolgt vom Bundesgerichtsentscheid 6S.12/2005/rod vom 03.02.05 unter dem Vorsitz des «Bundesrichters» **SCHNEIDER**.

Der Unsinn der Verurteilungen zu langen Zuchthausstrafen ohne Beweise und ohne Geständnis ist schwer darzulegen. Um den Schwachsinn des «richterlichen Ermessens», die zu einem solchen Schuldspruch führt, vorzudemonstrieren, muss man die Logik und das analytische Denken bemühen. Nur eine kleine Minderheit ist aber willens und fähig, sich intellektuell anzustrengen, um das Anprangern eines solchen Unrechtes nachzuvollziehen. Im vorliegenden Fall ist jedoch der Straftatbestand durch die Geometrie nachgewiesen, und kann visuell vordemonstriert werden. Jedermann versteht somit unmittelbar die Zusammenhänge. (...)

Diese Affäre hat den politischen Prozess gegen den AUFRUF ANS VOLK ausgelöst, der am 30.10.06 vor dem Gericht Pierre-Henri WINZAP in Lausanne beginnt. Der Fall Danielle +Oswald RUSSELL deckt klar die Willkür des Justizapparates auf, und zeigt, wie das System zu einer organisierten Verbrecherbande entartet ist, die vom kleinen SVP-Syndic von Etoy bis hinauf zum SVP-Präsidenten des Kassationshofes am Bundesgericht wuchert. Nach 6 Jahren hartem Kampf wird schlussendlich dem AUFRUF ANS VOLK mit dem Aufdecken dieses einzigen Falles von allzu offensichtlichem Missbrauch gelingen, nicht nur gehört, sondern von der Öffentlichkeit auch verstanden zu werden.

Nur die Politik kann diesen Augias-Stall ausmisten. Als erster Bürger der Schweiz sind Sie wie der Präsident des Waadtländer Grossen Rates, der dieses Dokument in Kopie liest, gefordert. Die fehlbaren Magistratspersonen wollen diejenigen aus dem Verkehr ziehen, welche den Mut und das Verdienst haben, ihre Missetaten anzuprangern. Es ist tatsächlich pervers, dass dieselben Richter-Wiederholungsstraftäter, die wir ja noch von vielen anderen uns bekannten Justizverbrechen her kennen es wagen, weiterhin Gerichtsfälle zu behandeln, die Mitglieder des AUFRUF's ANS VOLK betreffen, und sich so rächen und die Wahrheit vertuschen können. Die Parlamente müssen ihrer verfassungsmässigen Pflicht endlich nachkommen, die sie zwingt, die Oberaufsicht über die Gerichte auszuüben, und die Justizverbrechen zu ahnden.

Der Skandal des Ehepaars RUSSELL ist der Prozessbetrug, der zu weit gegangen ist!

Hochachtungsvoll

Gerhard ULRICH, Präsident des AUFRUF's ANS VOLK

Danielle RUSSELL gab mir am Dienstag, dem 07.11.06 um 18.20 Uhr mit abhörsicherem e-mail folgende Information durch – Auszug, übersetzt:

«Heute Morgen, Freitag, den 03.11.06 hat Reto BARBLAN (Geometer) in meiner Abwesenheit als Zeuge ausgesagt. Er hat stark beeindruckt. WINZAP hat ihn gefragt, ob das Wort Täuschung nicht übertrieben sei und Reto hat verneint. Denn wenn man ein erstes Mal einen Bewertungsfehler macht, dann wird man beim zweiten Mal nicht darauf beharren. Er hat gesagt, dass die Massstäbe absichtlich gefälscht worden waren. Der Substitut hat von den Artikeln RPE gesprochen, die eine Gebäudehöhe von 12 m erlaubten und Reto hat geantwortet, das stimme zwar, dass es aber auch den Artikel 4 RPE gäbe, welcher vorschreibt, dass das Gebäude in den bestehenden Ausmassen umgebaut werden müsse. Dieser Artikel wäre ausschlaggebend, weil es sich um einen Umbau handle. Das Gebäude sei also um ein Stockwerk, bzw. 2 m erhöht worden, obwohl das Gericht die Erhöhung um 1.60 m verboten hatte.»

Wie von mir bereits am 02.11.06 vorausgesehen, hatte also WINZAP Frau RUSSELL aufs Kreuz gelegt. Da er diese Zeugeneinvernahme in ihrer Abwesenheit vornehmen konnte, war es ihr auch nicht möglich gewesen, die Protokollierung dieser für sie entscheidenden Zeugenaussage zu fordern. In der Tat findet man im WINZAP-Urteil vom 24.11.06 (auf der Seite 28 von insgesamt 289 Seiten) lediglich die Leerlauf-Protokollierung (Übersetzung):

«Reto BARBLAN, 1946, diplomierter Geometer. Er wird aufgefordert, die Wahrheit zu sagen. Die Staatsanwaltschaft legt das Reglement der Gebäudepolizei betreffend den Zonenplan vor. Nach beendigter Anhörung zieht sich Reto BARBLAN zurück.»

Am 25.10.06 hatte Danielle RUSSELL einen ausführlichen schriftlichen Bericht des Geometers BARBLAN, datiert vom 24.10.06 in die Gerichtsakte eingereicht, den WINZAP selbstverständlich ebenfalls aussen vor gelassen hat.

Der zweite Korruptions-Gerichtsfall, der vom AUFRUF ANS VOLK angeprangert worden war, betraf Birgit SAVIOZ, welche bei der Veräusserung ihrer Immobilie in Sâles FR betrogen worden war. Siehe: www.worldcorruption.info/savioz.htm

Birgit SAVIOZ hatte dem Tribunal WINZAP das Rechtsgutachten des Professors Denis PIOTET vom 28.10.06 unterbreitet, das wie wir geschlussfolgert hatte,

dieser Verkauf sei rechtswidrig zum Nachteil von Frau SAVIOZ durchgezogen worden.

Selbstverständlich unterschlug WINZAP ganz einfach auch die Existenz dieses Rechtsgutachtens von PIOTET in seinem Urteil.

Das WINZAP-Urteil behauptet auf Seite 84, zweitletzter Absatz *«Toutes les accusations se sont révélées sans fondement»*. (Alle Anschuldigungen haben sich als haltlos erwiesen.) Es handelt sich da um die schön zusammengedeichselte Verfahrenswahrheit von WINZAP, welche die Zeugenaussage des Geometers Reto BARBLAN (siehe oben) sowie das Rechtsgutachten des Professors Denis PIOTET einfach unterschlägt. Die Affären SAVIOZ und RUSSELLI hatten in diesem Scheinprozess im Zentrum der Aufmerksamkeit gestanden, denn

- a) 9 der 15 Kläger waren von diesen unseren Anprangerungen betroffen
- b) Birgit SAVIOZ und Danielle RUSSELL waren als Vorstandsmitglieder unserer Bürgerinitiative vor Gericht gestanden.

Auf Seite 60 seines Urteils bestätigte WINZAP das selbst:

«Deux affaires ont eu un retentissement plus important que les autres, soit celle relative à Danielle RUSSELL d'une part et celle relative à Birgit SAVIOZ d'autre part.»

Dem Tribunal WINZAP war also sehr wohl der Nachweis erbracht worden, dass die Anprangerungen des AURUF's ANS VOLK in diesen zwei Fällen voll berechtigt waren.

Schlussfolgerung: Wir haben es hier mit einem gigantischen Prozessbetrug zu tun.

WINZAP verurteilte uns mit exemplarischen, das heisst total überrissenen Strafen. 6 Aktivisten des AUFRUF's ANS VOLK wurden zu bedingten Gefängnisstrafen von 1 bis 9 Monaten verurteilt. Marc-Etienne BURDET wurde mit 18 Monaten Knast unbedingt erschlagen und Gerhard ULRICH mit 21 Monaten Kerker unbedingt eingedeckt. Zudem hing uns WINZAP natürlich die Gerichtskosten an und entlohnte die missbräuchlichen Kläger wegen angeblich erlittenem moralischen Schaden mit saftigen Entschädigungen. Er befahl, dass

sein Urteilsdispositiv, das heisst seine Desinformation in mehreren Westschweizer Tageszeitungen zu veröffentlichen sei. Das Ziel war erreicht: Das Recht auf freie Meinungsäusserung war unterdrückt.

WINZAP begnügte sich nicht damit, uns wegen Ehrverletzung (Diffamierung, schwere Verleumdung) abzuurteilen. Das Publikum hätte die Härte der ausgesprochenen Strafen nicht begriffen. Um uns als gefährliche Übeltäter abzustempeln, packte er auch noch Gewaltdelikte drauf, die wir gar nie begangen hatten. In meinem Fall verurteilte er mich zusätzlich wegen versuchter Nötigung und Hausfriedensbruch.

Die strafrechtlichen Ermittlungen waren von der kantonalen Untersuchungsrichterin **Françoise DESSAUX** begonnen worden. Als Freiburger Juristen mich der Nötigung anklagten, entgegenete ihnen DESSAUX, eine in einem Flugblatt erhobene Rücktrittsforderung an die Adresse eines fehlbaren Richters sei keine Nötigung. Als aber der «Untersuchungsrichter» **Yves NICOLET** im 2005 als Nachfolger von DESSAUX auftauchte, griff er diese Fantasie-Anklagen noch so gerne auf und WINZAP beeilte sich, mich wegen solcher Gewaltdelikte zu verurteilen, obwohl es in der Gerichtsakte dafür überhaupt keinen Beweis gibt.

Im Übrigen haben sich im August 2004 8 Bundesrichter zusammengetan und mich u.a. wegen Nötigung angeklagt. Es ist zu präzisieren, dass unser Aktionen vor den Privathäusern der Bundesrichter weitaus massiver gewesen waren als jene bei den Freiburger «Richter». Trotz Ermittlungen auf der Einbahnstrasse und trotz aller faulen Tricks seitens der Dunkelkammer der Nation (Bundesanwaltschaft, Eidgenössisches Untersuchungsrichteramt) war das Bundesstrafgericht am 14.04.10 gezwungen, mich von der Anklage der Nötigung von Bundesrichtern freizusprechen. Dies zeigt, dass die 8 Bundesrichter nicht einmal wussten, was Nötigung im strafrechtlichen Sinn bedeutet. Siehe www.swiss1.net/info/aap/forni

Die Verurteilung durch WINZAP wegen versuchter Nötigung ist deshalb eindeutig missbräuchlich.

Ich halte auch dafür, keinen Hausfriedensbruch begangen zu haben. Hier der Anlass, der als Vorwand gedient hat, mir dieses Delikt anzuhängen:

Am 20.03.03 sind wir zu fünft in die Vorhalle des Bundesgerichtes eingetreten, und verweilten gerade so lange wie es nötig war, lautstark folgende Protestbotschaft zu verkünden: «AUFRUF ANS VOLK. **SCHUBARTH** ist weg. Das ist eine gute Sache. Er hat zu viele Opfer auf seinem Gewissen. Wir sind mit dem Ehepaar S. hierhergekommen, Opfer von SCHUBARTH, zu Unrecht zu ohne Beweise zu langen Gefängnisstrafen verurteilt. SCHUBARTH hat ihrem Begehren, persönlich angehört zu werden, nicht stattgegeben. Er hat sie auf dem Korrespondenzweg abblitzen lassen. – Der Nachfolger von SCHUBARTH als Präsident des Kassationshofes ist **WIPRAECHTIGER**, der einst gegen SCHUBARTH intrigiert hatte. WIPRAECHTIGER fehlt aber im gleichen Stil wie SCHUBARTH: den Antrag des Ehepaars S., persönlich angehört zu werden, lehnte er seinerseits ab. Das Bundesgericht ist eine Höhle der Faulenzer, präsidiert vom meineidigen Lügner **AEMISEGGER**. Wir fordern, dass alle Bundesrichter zu verjagen seien!»

Anschliessend liessen wir uns vom Sicherheitsagenten Remo MEIER vor die Tür complimentieren. Dies resultierte in eine Strafanzeige des Bundesgerichtes, datiert vom 27.03.03 wegen angeblichen Hausfriedensbruches.

Indem WINZAP mein Strafregister mit nicht verübten Gewalttaten anreicherte, schloss er die Justizfalle mich betreffend, denn die öffentliche Meinung wurde effizient desinformiert: Die Schweizer betrachten nämlich die etablierten Strafregister als beglaubigt. Die speichelleckerischen Massenmedien haben nur allzugerne sich dieser Dreckwürfe gegen mich bedient.

WINZAP wurde für seine kaltblütige Superleistung, zwei schwere Korruptionsskandale – einen Waadtländer und einen Freiburger Fall – gedeckt zu haben, belohnt. Wenige Monate später wurde er zum «Oberrichter» befördert. Dies ist eine Form der Korruption, wie sie im Kanton Waadt üblich ist.

Derselbe WINZAP hat auch die Korruptionsaffären zum Nachteil von Naghi GASHTIKHAH und Michèle HERZOG vertuscht. Siehe *Das Album der Schande*.

Nicht die Mitglieder des AUFRUF's ANS VOLK, welche von WINZAP mit Urteil vom 24.11.06 verurteilt worden sind, haben die Ehre irgendwelcher ehrenwerten Person verletzt. Nein der berufsmässige Verleumder war in diesem Fall WINZAP.

Einige Opfer dieses korrupten Richters:

Danielle RUSSELL

Birgit SAVIOZ

Michel HERZOG

Naghi GASHTIKHAH

Marc-Etienne BURDET

Gerhard ULRICH

François LÉGERET

Referenzliste (seit dem Jahr 2000 gesammelte Beobachtungen):

Anzahl Negativreferenzen: 9

Anzahl Positivreferenzen: 1

Der Verfasser ist legitimiert, WINZAP als korrupten Mafiarichter zu bezeichnen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte: eie Fata Morgana

Gerhard ULRICH
Avenue de Lonay 17
CH-1110 Morges

Morges, den 20.08.08

Alle rot gefärbten Links sind
illegal vom Staatsanwalt Yves
NICOLET zensuriert worden

An den Kanzler
Des Europäischen Gerichtshofs
für Menschenrechte
Europarat
F-67075 Strasbourg Cedex

Meine beiliegende Beschwerde

Geehrte Damen und Herren,

In der Beilage zu diesem Brief unterbreite ich Ihnen meine Beschwerde mit 16 Aktenunterlagen als Beweisstücke. Sie sind von a) bis p) nummeriert und umfassen insgesamt 304 Seiten. Ich bitte mir nach Eingang dieses Schreibens umgehend den vollständigen Empfang dieser Unterlagen zu bestätigen. Falls ich nichts von Ihnen höre, ist davon auszugehen, dass die Sendung vollständig war. So beuge ich vor, dass Sie nicht eines Tages behaupten könnten, nicht alle oder nicht die vollständigen Unterlagen erhalten zu haben.

Ich mache Sie höflich darauf aufmerksam, dass ich eine grössere Zahl Ihrer Richter im Internet fichiert habe, um ihre Umtriebe anzuprangern, wie ich sie beim Studium anderer Gerichtsakten analysiert habe. Siehe:

www.swissjustice.net/references/ref_av-juges/cedh-f.pdf. Folglich wäre es wünschenswert, wenn sich die Betroffenen enthielten, diesen Fall zu bearbeiten. Nur so kann Ihr Gerichtshof sein Image der Unbefangtheit wahren.

Im Übrigen begehre ich an, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen einschlägig begründeten Entscheid fällen möge. Er möge sich enthalten, auf seine übel und satzsam bekannte Unsitte zurückzugreifen, mich mittels eines einseitigen Textbausteins abzuspeisen, der summarisch und lügnerisch behauptet, die Bedingungen der Artikel 34 und 35 EMRK seien nicht erfüllt. Diese Praxis macht Ihren Gerichtshof bis zum heutigen Tag zum monumentalsten Unrechtsfabrikanten dieser Welt. Es bleibt immerhin die Hoffnung auf eine verheissungsvollere Zukunft!

Gerne erwarte ich Ihre Nachrichten und verbleibe bis dahin hochachtungsvoll

Gerhard Ulrich

Beilagen: erwähnt

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Europarat
Strassburg – Frankreich

BESCHWERDE

Gemäss Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Wichtig: Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.

I. DIE PARTEIEN

A. DER BESCHWERDEFÜHRER/DIE BESCHWERDEFÜHRERIN

(Angaben über den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin und ggf. den Bevollmächtigten/die Bevollmächtigte)

- | | | |
|-----|--|--------------------------------------|
| 1. | Familienname | ULRICH |
| 2. | Vorname(n) | Gerhard |
| | Geschlecht | männlich |
| 3. | Staatsangehörigkeit | Schweizer |
| 4. | Beruf | Ing. HTL |
| 5. | Geburtsdatum und -ort | 16.12.1944
Winterthur ZH/CH |
| 6. | Ständige Anschrift | Avenue de Lonay 17
CH-1110 Morges |
| 7. | Tel.No | 0041 21 801 22 88 |
| 8. | ggf. derzeitige Adresse | |
| 9. | Name und Vorname des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten | |
| 10. | Beruf des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten | |
| 11. | Anschrift des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten | |
| 12. | Tel./Fax No | |

B. DIE HOHE VERTRAGSSCHLIESSENDE PARTEI

(Angabe des Staates/der Staaten, gegen den/die die Beschwerde gerichtet ist)

13. Schweiz

* Wenn ein Bevollmächtigter/eine Bevollmächtigte bestellt ist, ist eine vom Beschwerdeführer unterzeichnete Vollmacht beizufügen.

II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

(Siehe Abschnitt II der Erläuterungen)

Vorabbemerkungen

Die vorliegende Beschwerde wird zusammen mit allen erwähnten Aktenstücken der Gerichtsakte auf mehrere Webportale aufgeladen. Siehe

www.appel-au-peuple.org www.swissjustice.net

www.euro-justiz.org etc, etc.

So verlieren die Historiker nichts von der Realität, wenn Sie die Beschwerde abweisen, und die Unterlagen gemäss ihrer zweifelhaften Praxis vernichten sollten (= Geschichtsklitterung).

Ein Korb anderer Internetportale wie www.euro-justiz.org etc.

vervollständigen die Veröffentlichung, die zusammen mit den Suchmotoren wie google.com und anderen Dispositionen die historische Absicherung, das heisst das Nichtverschwinden der Inhalte für wenigstens 50 Jahre gewährleisten.

Zudem mache ich Sie darauf aufmerksam, dass das Schweizer Regime wieder einmal brutal die Zensur praktiziert, um die fraglichen Internet-Seiten zum Schweigen und Verschwinden zu bringen. Hier bezieht man sich in diesem Zusammenhang auf die Veröffentlichungen durch folgende Dritte:

- www.heise.de/newsticker/Erneut-Website-Sperrungen-in-der-Schweiz--/meldung/37534
- www.mail-archive.com/debate@lists.fitug.de/msg09791.html
- www.euro-justiz.net/zensur0310.blick
- www.c9c.info/scandals/swiss/pctipp
- www.c9c.info/scandals/swiss/heise0712
- www.euro-justiz.net/zensur1207

14.

Der Beschwerdeführer ist ein Kritiker des Schweizer Justizregimes im vorgeblichen « Rechtsstaat » Schweiz. Er prangert die Entgleisungen der sogenannten „Juristen“ u.a. via Internet an. Siehe:

www.appel-au-people.org www.swissjustice.net www.euro-justiz.org etc,

Mehrere kritisierte Juristen haben ab dem 31.08.01 Strafklagen wegen vorgeblichen Ehrverletzungen gegen den Beschwerdeführer eingereicht. Nach einer Ermittlung auf der Einbahnstrasse, ausschliesslich zur Belastung, überwies der Untersuchungsrichter des Kantons Waadt den Beschwerdeführer zusammen mit anderen Mitangeklagten mit Verfügung vom 12.11.04 an das Strafgericht des Kreises Lausanne.

Am 10.08.04 konstituierte sich der Bundesrichter **Hans WIPRAECHTIGER** im Rahmen eines anderen Verfahrens als Kläger gegen den Beschwerdeführer (**Aktenstück a**). 12 andere Beamte des Bundesgerichtes taten dasselbe (**Aktenstück h**).

Am 29.08.06 unterbreitete der Pflichtverteidiger des Beschwerdeführers dem Strafgericht eine Liste von vorzuladenden Entlastungszeugen (**Aktenstück b**). **Der Gerichtshof hat nicht einen einzigen dieser Zeugen vorgeladen.**

Am 04.10.06 bat dieser Anwalt das Gericht, von seinem Mandat entbunden zu werden. Er führte an, das Vertrauensverhältnis sei zerrüttet (**Aktenstück c**).

Am 18.10.06 beehrte der Beschwerdeführer mittels eingeschriebenem Brief die Ernennung eines neuen Pflichtverteidigers an, wie ihm dies Artikel 6.3.c EMRK zugesteht (**Aktenstück d**). **Das erstinstanzliche Gericht hat dieses Anbegehren einfach missachtet.**

30.10.06 : Eröffnung des Prozesses vor dem Strafgericht Lausanne. **Der Beschwerdeführer beruft sich auf sein missachtetes Anbegehren vom 18.10.06.** Er wiederholt seinen Antrag und fordert die Vertagung des Prozesses, um sich zusammen mit seinem neuen Anwalt vorbereiten zu können. Der Präsident geht auch über diesen Antrag hinweg und ernennt für ihn einen neuen Pflichtanwalt **nach Eröffnung des Prozesses**. Er beschliesst, den Prozess fortzuführen. **Der Beschwerdeführer verlässt den Gerichtssaal, da sein Recht auf eine wirksame Verteidigung mit Füßen getreten worden ist.**

03.11.06: Zweites schriftliches Anbegehren (das die am 30.10.06 vor dem Gericht vorgetragene Anbegehren bestätigt) für eine wirksame Verteidigung wird dem Strafgericht unterbreitet (**Aktenstück e**). Auch dieser Antrag wird missachtet.

24.11.06 : Erstinstanzliche Verurteilung, **das meine Rechte auf eine wirksame Verteidigung verletzt**, zu 21 Monaten Gefängnis unbedingt (**Aktenstück f**).

Die Analyse weist den offensichtlichen Prozessbetrug dieses Urteils nach (**Aktenstück g**).

21.12.06 : Fristgerechte Einsprache beim Kantonsgericht

23.02.07 : 40 Tage, nachdem ich davon Kenntnis erhalten hatte, dass 13 Beamte des Bundesgerichtes gegen mich geklagt hatten, unterbreitet der Beschwerdeführer ein begründetes Ausstandsbegehren betreffend alle Bundesrichter (**Aktenstück h**). Von diesem Antrag hat das Bundesgericht eine Kopie zur Kenntnisnahme erhalten. Dieser Antrag wurde bis zum heutigen Tag einfach missachtet. Freilich handelt es sich um ein anderes Verfahren. Befangenheit ist aber nicht auf ein bestimmtes Verfahren bezogen, sondern ist immer an das Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und den amtierenden Bundesrichtern gekoppelt.

21.06.07 : Urteil des Kantonsgerichtes, welches das erstinstanzliche Urteil bestätigt und somit immer noch mein Recht auf eine wirksame Verteidigung verletzt (**Aktenstück i**)

01.10.07 : Fristgerechte Einsprache vor dem Schweizerischen Bundesgericht (**Aktenstück j**)

22.02.08: Bundesgerichtentscheid (BGE), am 05.03.08 zugestellt (**Aktenstück k**)

21.04.08 : Revisionsanbegehren, das von meinem Pflichtverteidiger formuliert worden ist (**Akte l**)

28.05.08 : Rückweisung meines Revisionsantrages durch das Bundesgericht (**Aktenstück m**)

18.06.08 : Revisionsanbegehren betreffend BGE vom 28.05.08 = 2. Revisionsantrag betreffend BGE vom 22.02.08 (**Aktenstück n**)

08.07.08 : Rückweisung meines 2. Revisionsantrages durch das Bundesgericht (**Akte o**)

31.07.08 : Revisionsanbegehren gegen den BGE vom 08.07.08 = 3. Revisionsantrag in Bezug auf den BGE vom 22.02.08 (**Aktenstück p**). Entscheid noch ausstehend.

Dieses Verfahren ist mit vielen Einzelheiten auf Internet veröffentlicht:

www.swissjustice.net/fr/affaires/vd118_juges_av_c_aap/vd118_dt.html

Wenn erforderlich, Beiblätter einfügen

III. ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG(EN) DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

(Siehe Abschnitt III der Erläuterungen)

15.

Laut Artikel 6 EMRK hat jeder Angeklagte das Recht, Entlastungszeugen vorladen zu lassen und sie zu befragen. Tatsächlich hat mein Pflichtverteidiger am 29.08.06 dem Gericht eine Liste mit vorzuladenden Zeugen unterbreitet (**Aktenstück b**). **Kein einziger dieser Zeugen wurde vorgeladen. Dies verletzt klar meine durch Artikel 6.3 d EMRK gewährleisteten Rechte.** Der BGE ATF 6F_2/2008/rod vom 28.05.08 (**Aktenstück l**) beruft sich verfehlt auf eine Rechtssprechungspraxis desselben Bundesgerichtes, um das Gegenteil zu behaupten. Die EMRK ist ein internationales Vertragswerk und hat somit Vorrang vor nationalem Recht. Das Recht, Entlastungszeugen vorladen zu lassen und sie befragen zu können ist eine absolute Grundgarantie.

Am 04.10.06 beantragte mein Pflichtanwalt beim Gericht, von seinem Mandat befreit zu werden (**Aktenstück c**). Am 18.10.06 habe ich dem Gerichtshof beantragt, mir einen neuen Pflichtverteidiger zu ernennen (**Aktenstück d**). Dieses Anbegehren für eine wirksame Verteidigung gemäss Artikel 6 EMRK habe ich am 03.11.06 schriftlich nach Prozesseröffnung wiederholt (**Aktenstück e**).

Beide Anträge wurden missachtet. Mein Anrecht auf rechtliches Gehör wurde somit wiederholt verletzt, was zudem mit Rechtsverweigerungen einhergegangen ist.

Der Artikel 6 EMRK gewährleistet jedem Angeklagten, im Bedarfsfall von einem Pflichtverteidiger seines Vertrauens verbeiständet zu sein. **Indem meine 2 schriftlichen Anträge, mir einen neuen Pflichtverteidiger zu stellen durch das Strafgericht des Kreises Lausanne missachtet worden sind, ist somit mein Recht gemäss Artikel 6 .1 EMRK verletzt worden.**

Die BGE 6B_592/2007/rod datiert vom 22.02.08, BGE 6F_2/2008/rod vom 28.05.08 und BGE 6F_7/2008/rod vom 08.07.08 (**Aktenstücke k, m und o**) unterschlagen eine Würdigung der mit meiner Einsprache vom 01.10.07 unterbreiteten Beweismittel (**Aktenstück j**), beziehungsweise die Inhalte meiner Revisionsanträge vom 21.04.08 und vom 18.06.08 (**Aktenstücke l und n**). Dies widerspricht den Regeln von Treu und Glauben.

Artikel 6 EMRK gewährleistet im Übrigen jedem Angeklagten, über genügend Zeit zu verfügen, um sich auf seinen Prozess vorbereiten zu können. Nachdem mein ursprünglicher Pflichtverteidiger sein Mandat niedergelegt hatte, ist aber das erstinstanzliche Gericht einfach über meine schriftlichen Anträge vom 18.10.06 (**Aktenstück d**) und vom 03.11.06 (**Aktenstück e**) zur Ernennung eines neuen Pflichtverteidigers hinweggegangen. Es drückte mir **nach Prozessbeginn** einen mir unbekanntem neuen Pflichtverteidiger auf (**Aktenstück f**, Seite 8). Ganz offensichtlich hatte ich also keine Zeit, mich mit dem unbekanntem Advokaten vorzubereiten. **Dies verletzt Artikel 6.3 b EMRK.** Das Bundesgericht griff zur vorsätzlichen Unterlassungslüge, um dieses Argument ausser Acht zu lassen, obwohl es zusammen mit einschlägigem Beweismaterial untermauert worden war. (**Aktenstücke j, l und n**). Auch dies verletzt die Regeln von Treu und Glauben.

Wegen dieser dreifachen Verletzung hatte der Beschwerdeführer keine fairen Verfahren gemäss EMRK, was er in seiner Einsprache vom 01.10.07 beim Bundesgericht geltend gemacht hatte (**Aktenstück j**, Seite 2). Zudem ist mein Ausstandsbegehren betreffend die Mitglieder des Bundesgerichtes (**Aktenstück h**) ignoriert worden. Einer der Bundesrichter, **Hans WIPRAECHTIGER** hatte sich als Kläger gegen den Beschwerdeführer konstituiert (**Aktenstück a**). Ausgerechnet diese Magistratsperson präsidierte den Hof, welcher die anrühigen BGE's 6B_592/2007/rod und 6F_2/2008/rod gefällt hat. **Mit diesem Manöver ist mein Recht auf ein unparteiisches Gericht gemäss Artikel 6.1 EMRK auf der Stufe der höchsten richterlichen Instanz des Landes gebrochen worden.**

Mit solchem Treiben hat die Schweiz den Artikel 34 EMRK verletzt, denn sie hat sich verpflichtet, unter keinen Umständen die Ausübung dieser Rechte aus diesem internationalen Vertragswerk einzuschränken. Die Annahmebedingungen gemäss Artikel 35 EMRK sind offensichtlich erfüllt. Die landesinternen Rechtsmittel sind ausgeschöpft, diese Beschwerde wird innert der 6-monatigen Frist seit der Zustellung der letzten definitiven Inland-Entscheidung unterbreitet. Die Beschwerde ist nicht anonym, keine andere Eingabe wurde in diesem Verfahren an den EGMR zuvor herangetragen. Die Beschwerde ist offensichtlich nicht missbräuchlich.

IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS 1 DER KONVENTION

(Siehe Abschnitt IV der Erläuterungen. Angaben gemäss Ziffern 16 bis 18 sind zu jedem einzelnen Beschwerdepunkt getrennt zu machen; wenn erforderlich ist ein Beiblatt zu benutzen)

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung (Datum und Art der Entscheidung, Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

Der letzte landesinterne Entscheid ist vom Schweizerischen Bundesgericht mit dem BGE (Bundesgerichtentscheid) 6B_592/2007/rod vom 22.02.08 gefällt worden. Dieser wurde mir am 05.03.08 zugestellt (**Aktenstück k**). Er bestätigt die erst- und zweitinstanzlichen Urteile (**Aktenstücke f** und **i**), das meine Rechte auf eine wirksame Verteidigung gemäss Artikel 6 EMRK verletzt.

Dieser Entscheid ist massgebend für die Annahmekriterien dieser Beschwerde.

Das trifft auf alle vorgebrachten Rügen zu.

Dieser Entscheid des Bundesgerichtes praktiziert die Unterlassungslüge, indem sie folgende Eingaben einfach missachtet:

- Der Brief meines ehemaligen Pflichtanwaltes Urs SAAL vom 29.08.06, in dem er eine Liste von vorzuladenden Zeugen vorgelegt hat (**Aktenstück b**)
- Der Brief von RA U. SAAL vom 04.10.06, mit welchem er darum ersuchte, von seinem Mandat entbunden zu werden (**Aktenstück c**)
- Mein erstes Anbegehren auf eine wirksame Verteidigung vom 18.10.06 (**Akte d**)
- Mein zweiter Antrag auf eine wirksame Verteidigung vom 03.11.06 (**Akte e**)

Wenn die oberste Gerichtsinstanz des Landes vorsätzlich lügt, dann sind die Einsprachemechanismen lahmgelegt. Wegen diesen böswilligen Manövern ist somit das Bundesgericht keine Referenz mehr, sondern eine Instanz der Dekadenz.

17. Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe des Datums und der Art der Entscheidung und der Bezeichnung des Gerichts oder Behörde)

Tatsächlich habe ich in der Folge dem Schweizerischen Bundesgericht 3 Revisionsanbegehren unterbreitet, da sich sein definitiver und landesinterner Entscheid vom 22.02.08 ganz offensichtlich von der Wahrheit entfernt.

Ich lege diese 3 Revisionsanträge, datiert vom 21.04.08, 18.06.08 und 23.07.08 dieser Beschwerde bei (**Aktenstücke l, n** et **p**). Ebenso finden sich die 2 entsprechenden, negativen Entscheide des Bundesgerichtes vom 28.05.08 und 08.07.08 in der Beilage (**Aktenstücke m** und **o**) – das 3. Revisionsanbegehren ist noch pendent.

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?

Nein. Ich habe alle möglichen Rechtsmittel hier in der Schweiz ausgeschöpft.

Wenn erforderlich, Beiblätter einfügen

V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES

(Siehe Abschnitt V der Erläuterungen)

19.

Ich begehre beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an, anzuerkennen, dass die Schweiz meine Rechte auf einen fairen Prozess verletzt hat (das heisst auf eine wirksame Verteidigung). Die Schweiz ist wegen dieser Menschenrechtsverletzung zu verurteilen.

Es versteht sich von selbst, dass ich vom Europäischen Gerichtshof erwarte, er möge die Schweiz auffordern, den entstandenen Schaden zu reparieren, das heisst die mit dem Bundesgerichtsentscheid 6B_592/2007/rod vom 22.02.08 definitiv und rechtskräftig gewordene Verurteilung vom 24.11.06 ist aufzuheben, und es ist mir eine angemessene Entschädigung für den materiellen und moralischen Schaden zuzusprechen.

Zusätzlich bitte ich den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Schweiz aufzufordern, die aufschiebende Wirkung der ausgesprochenen Gefängnisstrafe wieder herzustellen.

VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

(Siehe Abschnitt VI der Erläuterungen)

20. Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein. Ich habe mich an keine andere internationale Instanz gewandt.

VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

(KEINE ORIGINALE,
NUR KOPIEN)

(Siehe Abschnitt VII der Erläuterungen. Kopien aller unter Ziffer IV und VI genannten Entscheidungen sind beizufügen. Es obliegt dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin, die Kopien zu beschaffen oder die Hinderungsgründe anzugeben. Unterlagen werden Ihnen nicht zurückgesandt.)

21. a) Klage des Bundesrichters **Hans WIPRAECHTIGER** gegen den Beschwerdeführer
www.swissjustice.net/fr/affaires/CH1000/PROJET_1/2004-08-10wipraechtiger.htm
Diese Klage wurde an die Bundesanwaltschaft adressiert (siehe Aktenstück g)
- b) Brief meines ehemaligen Pflichtverteidigers Urs SAAL vom 29.08.06, mit dem er eine Liste vorzuladender Zeugen unterbreitet hat
www.swissjustice.net/fr/affaires/vd118_juges_av_c_aap/vd118_tf/2006-08-29_requete_Saal_a_Winzap_citation_temoins.html
- c) Brief von RA U. SAAL vom 04.11.06, mit dem er um Entbindung vom Mandat bittet
www.swissjustice.net/fr/affaires/vd118_juges_av_c_aap/2006-10-04_Saal_relev_mandat.pdf
- d) Mein erstes Anbegehren für eine wirksame Verteidigung vom 18.10.06
www.swissjustice.net/id/winzap-181006
- e) Mein zweites Anbegehren für eine wirksame Verteidigung vom 03.11.06
www.swissjustice.net/fr/affaires/vd118_juges_av_c_aap/2006-11-03winzap.htm
- f) Erstinstanzliches Urteil vom du 24.11.06
www.swissjustice.net/fr/affaires/vd118_juges_av_c_aap/vd118_tf/2006-11-24winzap.htm
- g) Analyse des Urteils WINZAP vom 10.01.07
www.swissjustice.net/fr/affaires/vd118_juges_av_c_aap/vd118_tf/2007-10-01analysejugementwinzap.htm
- g) Ausstandsantrag betreffend die Mitglieder des Bundesgerichtes
www.swissjustice.net/fr/affaires/CH1000/PROJET_1/2007-02-23zingle-d.htm
- h) Zweitinstanzliches Urteil (Kantonsgericht VD) vom 21.06.07
www.swissjustice.net/fr/affaires/vd118_juges_av_c_aap/vd118_tf/2007-06-21montmollin.htm
- i) Einsprache beim Bundesgericht vom 01.10.07
www.swissjustice.net/fr/affaires/vd118_juges_av_c_aap/vd118_tf/2007-10-01recoursmontmollin.htm
- j) BGE 6B_592/2007/rod, datiert vom 22.02.08
www.swissjustice.net/repression/tf/ulrich-tf080222.htm
- k) Revisionsanbegehren vom 21.04.08
www.swissjustice.net/fr/affaires/vd118_juges_av_c_aap/vd118bis/Demande_de_revision_21_04_08.htm
- l) BGE 6F_2/2008/rod vom 28.05.08
www.swissjustice.net/fr/affaires/vd118_juges_av_c_aap/vd118bis/2008-05-28_ATF_Wipraechtiger_revision.htm
- m) Revisionsanbegehren vom 18.06.08
www.swissjustice.net/fr/affaires/vd118_juges_av_c_aap/vd118bis/2008-06-18_Requete_Revision_ATF2008-05-28-d.htm
- n) BGE 6F_7/2008/rod vom 08.07.08
www.swissjustice.net/fr/affaires/vd118_juges_av_c_aap/vd118bis/2008-07-08ATF6F2008-rod.htm
- o) Revisionsanbegehren vom 23.07.08
www.swissjustice.net/fr/affaires/vd118_juges_av_c_aap/vd118bis/2008-07-23_3eme_requete_revision_ATF2008-02-22-d.htm

Das Bundesgericht hat mich aufgefordert, diesen Antrag « mit einem Minimum an Anstand neu zu formulieren, den man von jedem Rechtsuchenden erwarten kann ». Diesem Begehren wurde am 31.07.08 entsprochen, mit der Massgabe, das Bundesgericht möge ein Minimum von Anstand wahren, den jeder Bürger von ihm erwarten darf, das heisst, sich künftig zu enthalten, vorsätzlich zu lügen. Dieser neue Antrag unterscheidet sich inhaltlich nicht mit jenem vom 23.07.08. Der überarbeitete Antrag wurde jedoch nicht ins Internet gestellt, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Diese Aktenstücke sind strikt in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

VIII. ERKLÄHRUNG UND UNTERSCHRIFT

(Siehe Abschnitt VIII der Erläuterungen)

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Ort und Datum

Morges, den 20.08.08

(Unterschrift des
Beschwerdeführers/der
Beschwerdeführerin oder des
Bevollmächtigten/der
Bevollmächtigten)

Gerhard ULRICH

Das Textmodul des EGMR als einzige Antwort nach

– 4 Jahren und 4 Monaten



Monsieur Gerhard ULRICH
Avenue de Lonay 17
CH - 1110 MORGES

CEDH-LF11.00R
DAR/VRE/elf

Strasbourg, le 13 décembre 2012

Requête n° 40795/08
Ulrich c. Suisse

Monsieur,

Je me réfère à votre requête introduite le 20 août 2008 et enregistrée sous le numéro susmentionné.

Je porte à votre connaissance que la Cour européenne des droits de l'homme, siégeant entre le 22 novembre 2012 et le 6 décembre 2012 en formation de juge unique (N. Vučinić assisté d'un rapporteur conformément à l'article 24 § 2 de la Convention), a décidé de déclarer votre requête irrecevable. Cette décision a été rendue à cette dernière date.

Compte tenu de l'ensemble des éléments en sa possession et dans la mesure où elle est compétente pour connaître des allégations formulées, la Cour a estimé que les conditions de recevabilité prévues par les articles 34 et 35 de la Convention n'ont pas été remplies.

Cette décision est définitive. Elle n'est susceptible d'aucun recours que ce soit devant la Grande Chambre ou un autre organe. Le greffe ne sera pas en mesure de vous fournir d'autres précisions sur la décision du juge unique. Dès lors, vous ne recevrez plus de lettres de la Cour concernant cette requête. Conformément aux directives de la Cour, votre dossier sera détruit dans le délai d'un an à compter de la date de la décision.

La présente communication vous est faite en application de l'article 52 A du règlement de la Cour.

Veuillez agréer, Monsieur, mes salutations distinguées.

Pour la Cour

D. Rietiker
Référéndaire

Andere Bücher vom selben Verfasser

Erinnerungen eines 44ers

Kindheit und Jugend eines Rebellen

1944 - 1964

671 Seiten

Nur in Deutsch auf USB-Stick zum Preis von CHF 20.- verfügbar

Verraten von den eigenen Richtern

Mémoires des «Richterschrecks» Gerhard ULRICH 2000 – 2015

405 Seiten, auch auf Französisch übersetzt

Verfügbar auf USB-Stick zum Preis von CHF 20.-

Die skandalöse Verurteilung von Laurent SÉGALAT oder

Der entlarvte «Rechtsstaat»

271 Seiten. Auf Französisch und Englisch übersetzt.

Die englische Version ist auf Amazon zum Preis von US\$ 9.99 verfügbar.

Verfügbar als gedrucktes Buch zum Preis von CHF 30.-

Das Justizverbrechen zum Nachteil von François LÉGERET

Das Album der Schande

311 Seiten, auf Französisch und Englisch übersetzt

Verfügbar auf USB-Stick zum Preis von CHF 20.-

Verlag Samizdat

c/o Gerhard ULRICH

Avenue de Lonay 17

1110 Morges

021 801 22 88

catharsisgu@gmail.com

Hiermit bitte ich die Empfänger, mir ihre E-mail-Adresse mitzuteilen, um kostengünstig kommunizieren zu können.



Der Verfasser Gerhard ULRICH, September 2015

Der Verfasser Gerhard ULRICH

hatte eine aktive Berufslaufbahn und das Leben eines Normalbürgers hinter sich, als er im Alter von 55 Jahren die Erfahrung machte, von den Richtern des eigenen Landes verraten zu werden. Er nahm diese Herausforderung an und gründete die Bürgerinitiative AUFRUF ANS VOLK, mit dem Ziel den Justizapparat zu sanieren. Dieser bedarf dringend einer Kontrolle von Aussen her.

Der Verfasser räumt den Jungfräulichkeits-Anspruch der Richterzunft und deren Handlangern aus und rechnet mit dem weit verbreiteten Justizbanditentum im angeblichen Rechtsstaat Schweiz ab, welches vom eidgenössischen Filz, einschliesslich Politik und Massenmedien hartnäckig ignoriert wird. Er bezeichnet das heutige Justizsystem als auslaufendes Sowjetmodell. Er verwertet die Erfahrungen eines jahrelangen uneigennütigen Kampfes gegen die Justizwillkür und kann dabei auf ein reichhaltiges Archiv zurückgreifen.

Seine gewaltlose Kritik an Richtern und Staatsanwälten hat den blinden Hass der Richter entfacht. Sie haben sein Scheidungsverfahren während zehn Jahren verschleppt, ihn total enteignet und ihn mit zwölf Strafprozessen überzogen, die ihm total vier Jahre Gefängnis aufbürdeten. Die Gehirnwäsche hat jedoch bei ihm nicht gegriffen. Der Mann ist keineswegs verbittert, obwohl sein guter

Ruf von der geballten Macht der Medien in den Dreck gezogen wurde. Mehr als 10'000 Stunden hat er mit dem Studium von fragwürdigen Gerichtsakten verbracht. Somit hat er sich eine gewisse Expertise darin erarbeitet. Im vorliegenden Fall veröffentlicht er ein Sachbuch, das auf politische Korrektheit pfeift. Es beleuchtet den ersten Schauprozess, der vor dem Tribunal WINZAP im November 2006 stattgefunden hat, um des 10. Jahrestages zu gedenken.

Gerhard ULRICH betrachtet sich als eidgenössisches Urgestein. Sein Schicksal zwang ihn jedoch, Dissident im eigenen Land zu werden.